

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 61/016/2018**

**öffentlich**

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Michael Münch	Datum: 19.06.2018 Az.: 61-3-G-735-24/16
--	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	06.09.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	27.09.2018	Beschluss

**58. Flächennutzungsplanänderung „Hasholzer Grund“ der Stadt Monheim am Rhein; Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Auswirkung auf Kennzahlen       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

**Auf der Basis der 58. Flächennutzungsplanänderung „Hasholzer Grund“ der Stadt Monheim am Rhein treten mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplanes gemäß Anlage 1 dieser Vorlage außer Kraft.**

Fachbereich: Planungsamt  
Bearbeiter/in: Michael Münch

Datum: 19.06.2018  
Az.: 61-3-G-735-24/16

## 58. Flächennutzungsplanänderung „Hasholzer Grund“, der Stadt Monheim am Rhein; Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

### 1. Anlass der Vorlage:

Die Stadt Monheim am Rhein begründet die 58. FNP-Änderung wie folgt:

Die Stadt Monheim am Rhein geht aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung von einem etwas höheren Wohnraumbedarf von 1.400 bis 1.800 Wohneinheiten aus (Basis: Bedarfsberechnung des Institut für Städtebau und Stadtverkehr ISB; Abschlussbericht Februar 2012).

Da die natürliche Bevölkerungsentwicklung lokal kaum zu beeinflussen ist, lässt sich auf die Monheimer Bevölkerungsentwicklung nur durch gezielte kommunale Maßnahmen einwirken.

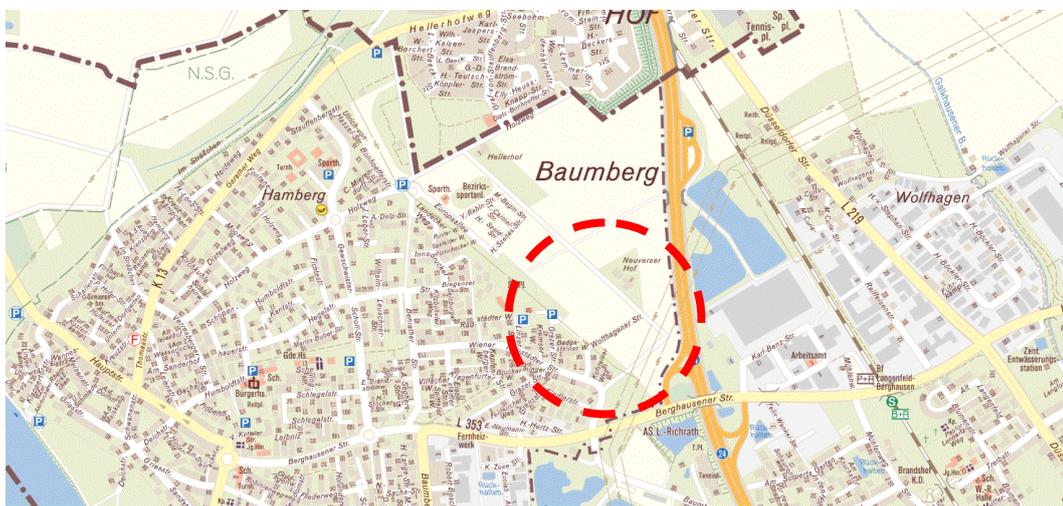
Die Abschaffung der Kitgebühren ist eine solche, wirkungsvolle Maßnahme gewesen. Wie das jüngere Wanderungsverhalten (s.o.) zeigt, ist die Nachfrage an Wohnraum in Monheim am Rhein stetig steigend.

Um weiterhin, wie in den letzten Jahren, eine konstante Bevölkerungsentwicklung zu erhalten, sollte diese Nachfrage bestmöglich befriedigt werden.

Um die bereits im Regionalplan dargestellten Siedlungsflächen für diese Zwecke zur Verfügung stellen zu können, ist die vorbereitende Bauleitplanung mit der vorliegenden Änderung des FNP erforderlich.

### 2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Monheimer Stadtteils Baumberg. Die genaue Lage ist unten und aus den Anlagen zu ersehen.



### 3. Dimensionierung des Vorhabens:

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 13,6 ha. Die städtebaulichen Kennwerte lauten gemäß Planbegründung wie folgt:

	Bestand [ha]	Planung [ha]	Saldo [ha]
...Landwirtschaftliche Fläche	11,67	-	-11,67
...Wohnbaufläche	0,08	9,45	+9,37
...Grünfläche	1,85	4,1	+2,25
<b>Gesamt</b>	<b>13,6</b>	<b>13,6</b>	<b>0</b>

### 4. Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Die Planbegründung führt hierzu folgendes aus:

Die Fläche wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung führt weiterhin zu einer intensiven Nutzung der Flächen zur Naherholung der Baumberger Bevölkerung

### 5. Verhältnis des Vorhabens zum Regionalplan:

Die Planbegründung führt hierzu folgendes aus:

#### 5.1. Regionalplan

Der Regionalplan stellt das Plangebiet als ASB (Allgemeinen Siedlungsbereich) dar. Lediglich im Kreuzungsbereich des Wirtschaftsweges mit der Wolfhagener Straße ist Allgemeiner Freiraum mit Regionalem Grünzug dargestellt. Aufgrund der maßstäblichen Ungenauigkeit des Regionalplans (1:50000) ist eine parzellenscharfe Abgrenzung des Siedlungsbereiches zum Freiraum nicht möglich. Es wird daher für die vorliegende Änderung des FNP die logische Abgrenzung des Kreuzungspunktes gewählt.

**Auszug aus dem Regionalplan:**



## 6. Verhältnis des Vorhabens zum Landschaftsplan:

Die widersprechende Darstellung des Landschaftsplanes, also das Entwicklungsziel D 1.2-8 „Anreicherung“ muss für den Bereich entfallen, auf dem der Bebauungsplan eine bauliche Darstellung festsetzt. Hier stellt der Regionalplan einen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ ASB (siehe oben, Punkt 5, braune Fläche) dar.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Landschaftsplan gemäß § 7 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf Flächen eines Bebauungsplanes erstrecken **kann** (sogenannte Doppeldeckung).

Im vorliegenden Fall wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen, einen Teil des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes aus dem Landschaftsplan zu entlassen (s. rot gestrichelte Fläche in Anlage 1 dieser Vorlage). Die 58. Flächennutzungsplanänderung stellt dort eine Wohnbaufläche und eine kleine, nicht mehr im Zusammenhang mit dem Außenbereich stehende Grünfläche dar. Der Regionalplan weist dort einen Allgemeinen Siedlungsbereich aus.

Die geplante östliche Grünfläche sollte dagegen, da sie auch im Regionalplan als Freiraum mit einem regionalen Grünzug dargestellt ist (siehe oben, Punkt 5, gelbe Fläche mit grüner Querstrichelung), im Landschaftsplan verbleiben. Aufgrund der Kenntnisse über den Bestand der nördlich **umliegenden** Freiraumfauna und zu deren Lebensraumerhaltung und Vernetzung ist es denkbar, dass die UNB arten- und naturschutzfachliche Maßnahmen über die Festsetzung in der Bauleitplanung als Grünfläche hinaus treffen muss. Dies ist mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ des Landschaftsplans kompatibel; auch sollte diese Option bis zur Kenntnisnahme von den planerischen Konkretisierungen im nachfolgenden Bebauungsplan erhalten bleiben.

### Weitere Hinweise:

## 7. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Die Artenschutzprüfung (ASP) kommt abschließend zu folgendem Ergebnis:

Es lässt sich damit nach aktueller Kenntnis zusammenfassend feststellen, dass für die 58. FNP-Änderung „Hasholzer Grund“ neben den bereits in der ASP I (v. 29.04.2016, s.o.) genannten allgemeinen und besonderen Artenschutzmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) keine weitergehenden Maßnahmen notwendig sind, um eine Beeinträchtigung der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Arten gemäß § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG abzuwenden. Es ist keine Fortschreibung der Artenschutzvorprüfung mit einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II der Handlungsempfehlung, MBV & MKULNV 2010) sowie Beschreibung möglicher bzw. notwendiger CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Artenschutzmaßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*) erforderlich.

Da keine Vorkommen europäisch geschützter, planungsrelevanter Arten **im Plangebiet** bekannt sind und keine negativen Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten zu erwarten sind, ist das Vorhaben aus Sicht der UNB zulässig. Die in der ASP genannten allgemeinen Artenschutzmaßnahmen werden unterstützt. Auf mögliche Maßnahmen der UNB über die Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung hinaus im Bereich der Grünfläche (siehe Punkt 6) wird hingewiesen.

## 8. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Es wurde im Rahmen der 58. Flächennutzungsplanänderung noch kein „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ (LBP) mit einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Dies soll erst bei Konkretisierung des Planvorhabens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Die UNB stimmt diesem Vorgehen zu. Der Umweltbericht sagt hierzu folgendes aus:



waltung hat die Stadt Monheim dann im weiteren Verfahren die Darstellung von einer Wohnbaufläche in eine Grünfläche umgewandelt (siehe **Anlage 2** zu dieser Vorlage).

Nunmehr stimmt die Planung der Stadt Monheim mit den Festsetzungen des Regionalplans, der auch als Landschaftsrahmenplan fungiert, überein. Bedenken seitens der UNB zu dieser 58. FNP-Änderung werden daher nicht mehr erhoben.

**Beteiligung des Naturschutzbeirats:**

Der Beirat hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:  
„Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplans „Hasholzer Grund“ der Stadt Monheim am Rhein keine Bedenken, aber die in der Vorlage näher dargestellten Hinweise und Anregungen abzugeben. Der Beirat regt ferner an, die dargestellte Grünfläche aus dem Flächennutzungsplan auszunehmen.“

Hinweis der Verwaltung: Die Hinweise und Anregungen des Beiratsbeschlusses beziehen sich auf die gleichen Aussagen der UNB unter den Punkten Artenschutz und Eingriffsregelung dieser Vorlage.

**Anlagen:**

1. Geltungsbereich und Auszug aus dem Landschaftsplan
2. 58. FNP-Änderung und Luftbild